

Außerdem fehle beiden Verbänden das Merkmal der allseitigen Aufgabenerfüllung, das eine Religionsgemeinschaft ebenfalls kennzeichne. Die Aufgabenfelder der Dachverbände seien überwiegend nach außen gewandt. Es lasse sich nicht feststellen, dass die Kläger nach religiösem Gehalt und äußerem Erscheinungsbild sowie unter Berücksichtigung ihres Selbstverständnisses der umfassenden Glaubensverwirklichung dienten. Wichtige Aufgaben der praktischen Religionsausübung würden verantwortlich auf niedrigeren Ebenen wahrgenommen.

### **Zusammensetzung der Ratsausschüsse**

Das Demokratieprinzip des Grundgesetzes gebietet, dass Ausschüsse als verkleinerte Abbilder des Gesamtstadtrates dessen Zusammensetzung und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräftespektrum widerspiegeln. Dies ist nicht der Fall, wenn Zählgemeinschaften allein zur Erlangung eines weiteren Ausschusssitzes zu Lasten einer einzelnen Fraktion gebildet werden (nichtamtliche Leitsätze).

BVerwG, Urteil vom 10. Dezember 2003 - Az.: 8 C 18.03 -

Die Wahlen der Ausschussmitglieder des Rates der Stadt T. in Nordrhein-Westfalen sind ungültig. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden und damit die Revision der Stadtratsfraktion der Unabhängigen Wählergemeinschaft gegen ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen stattgegeben.

Seit den Kommunalwahlen im Jahr 1999 ist die Wählergemeinschaft mit sechs von insgesamt 38 Sitzen im Rat der Stadt vertreten. Für die Wahl der Mitglieder der elf-köpfigen Stadtratsausschüsse reichte ihre Fraktion einen eigenen Wahlvorschlag ein. Die übrigen Fraktionen legten einen gemeinsamen Wahlvorschlag vor. Dies führte – nach dem d'Hondt'schen-Höchstzahlverfahren – dazu, dass die Wählergemeinschaft in den Ausschüssen jeweils nur einen Sitz erhielt. Der gemeinsame Wahlvorschlag der übrigen Fraktionen dagegen erhielt je zehn Sitze. Hätte jede Fraktion einen eigenen Wahlvorschlag eingereicht, hätte die Wählergemeinschaft je zwei Sitze erhalten, die übrigen Fraktionen zusammen je neun Sitze. Den auf diese Weise gewonnenen zehnten Sitz erhielt – aufgrund einer Absprache der übrigen Fraktionen – die zwei-köpfige FDP-Fraktion, die bei einer Wahl getrennt nach Fraktionen keinen Sitz in den Ausschüssen erhalten hätte.

Dieses Wahlverfahren verletzt – wie das BVerwG entschieden hat – Bundesverfassungsrecht. Nach dem Demokratieprinzip des

Grundgesetzes müssen Ausschüsse als verkleinerte Abbilder des Gesamtstadtrats dessen Zusammensetzung und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräftespektrum widerspiegeln. Bei dem in T. angewandten Verfahren dagegen geben die Ausschüsse das Verhältnis einer Fraktion zu einer Zählgemeinschaft, zu der sich die übrigen Fraktionen zusammengeschlossen hatten, wieder. Die Zählgemeinschaft wurde als solche weder vom Volk gewählt noch verfolgt sie über die Ausschusswahlen hinausgehende gemeinsame politische Ziele. Vielmehr wurde sie allein zur Erlangung eines weiteren Ausschusssitzes zu Lasten der Klägerin gebildet. Da ein derartiges Verfahren das Demokratieprinzip verletzt, ist die Bestimmung des § 50 Abs. 3 Satz 3 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen verfassungskonform dahin auszulegen, dass gemeinsame Wahlvorschläge von zwei oder mehr Fraktionen unzulässig sind.

© StGB NRW 2004

---

TOP